Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 7.

(Ausgegeben den 14. März 1855.)

15. Regulativ
über das Verfahren bei Landes-Grenz-Revisionen.

Zur Vermeidung des verhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes, welcher mit den oft stattfindenden Berichtigungen einzelner Landes-Grenz-Defecte verbunden ist, und zur möglichsten Vereinfachung dieses Geschäfts werden gegenüber den hiermit einverstandenen Nachbarstaaten — für jetzt dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie — mit Serenissimi Höchster Genehmigung folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Wenn es sich blos um Wiederaufrichtung oder Ersetzung versunkener, umgefallener oder zertrümmerter Grenzsteine handelt, über deren Standpunkt kein Zweifel obwaltet, und beide Hoheitsbehörden einverstanden sind, so tritt eine kommissarische Verhandlung hierüber nicht ein, vielmehr ist die Herstellung der Grenzsteine von den beiderseitigen Ortsvorständen (im Großherzogthum Sachsen-Weimar den für jeden Ort ernannten und verpflichteten Feldgeschwornen) oder falls die Landesgrenze an Herrschaftlichen Waldungen oder Jagdrevieren sich hinzieht, von den betreffenden Revierforstbeamten zu bewirken und bedarf es dann keiner weiteren gemeinsamen Bekundung über die erfolgte Herstellung.

Nur haben die betreffenden diesseitigen Gemeindevorstände oder Forstbeamten über die bewirkte Wiederherstellung der Steine eine kurze Anzeige an die zuständige Unterbehörde (Justizamt, Patrimonialgericht), bezüglich auch an das Fürstl. Jagd- und Forstdepartement zu erstatten.

2.

In denjenigen Fällen dagegen, in denen Grenzsteine gänzlich verschwunden oder dergestalt aus ihrer Stelle gekommen sind, daß ihr vertragsmäßiger Standpunkt zwar zweifelhaft, jedoch durch geometrische Nachmessung auf Grund der Grenzkarte